Stand: Januar 2022

TGD TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG

MERKBLATT

des PFERDEGESUNDHEITSDIENSTES zur Impfung gegen Influenza, Herpes und Tetanus

www.tsk-bw-tgd.de

TGD TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG
PFERDE-
GESUNDHEITSDIENST

Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet.) am Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit (FLI), hat zuletzt im Februar 2019 die Empfehlungen zur Impfung von Pferden aktualisiert.

Danach ist die Impfung die wichtigste Maßnahme, um Infektionskrankheiten sowohl zu verhindern, als auch deren Verbreitung zu unterbinden.

Es ist das Ziel durch lückenlose Impfungen über den Schutz des einzelnen Pferdes hinaus. Hinsichtlich der Krankheiten, gegen die geimpft werden soll, wird unterschieden in **Core-Komponenten,** gegen die jedes Pferd zu jeder Zeit geimpft werden sollte, und **Nicht-Core-Komponenten.**

Nicht-Core-Komponenten, die als nicht für jedes Pferd zu jeder Zeit notwendig angesehen werden, sind u.a.: Druse, equine virale Arteritis, Tollwut, Trichophytie, West-Nil-Virus Infektion. Das ist nicht in der geringeren Gefährlichkeit der Krankheiten begründet, sondern in der Beurteilung, ob tatsächlich ein Expositionsrisiko besteht – also ob für das jeweilige Pferd überhaupt die Möglichkeit einer Ansteckung gegeben ist.
Die **Core-Komponenten** beziehen sich auf Erkrankungen, für die ein schwerer bis lebensgefährlicher Verlauf und/oder die Beteiligung vieler/aller Tiere einer Pferdehaltung kennzeichnend ist.
Neben Tetanus (in der Regel eine Einzeltiererkrankung) sind auf Bestandsebene Influenza (EIV) und Herpes (EHV) als **Core-Komponenten** zu berücksichtigen.

Impfungen schützen in unterschiedlichem Ausmaß vor Erkrankungen. Alle Impfungen gegen Core-Komponenten reduzieren bei korrekter Anwendung die Erkrankungswahrscheinlichkeit. Dies wird auf unterschiedlichen Wegen erreicht.

Die Tetanusimpfung schützt vor der Erkrankung, indem Antikörper gegen das Tetanustoxin gebildet werden. Ein Impfschutz gegen Tetanus muss für jedes Pferd eine Selbstverständlichkeit sein, da die Infektionsgefahr ständig vorhanden ist und die Erkrankung fast immer tödlich verläuft.

Die Influenzaimpfung schützt vor der Erkrankung, indem die Erregerreplikation reduziert wird.

Die Impfung gegen Herpes zielt auf die Reduktion des Infektionsdruckes im Bestand. Durch die Impfung kann die Erkrankung und die Entstehung klinischer Symptome günstig beeinflusst werden. Das übergeordnete Ziel ist, durch konsequente Impfung der Population die Menge der zirkulierenden Viren zu reduzieren, Infektketten zu unterbrechen und die Morbiditätsquoten zu senken.

Grundsätzlich muss jedes zu impfende Pferd **impffähig,** d.h. gesund und in der Lage sein, auf die Impfung adäquat zu reagieren (tierärztliche Untersuchung).

Zunächst muss eine **Grundimmunisierung** stattfinden.
Die Grundimmunisierung besteht aus jeweils drei Impfungen gegen Tetanus, Equine Influenza und Equine Herpesvirus-Infektionen. Erfahrungsgemäß ist die Immunantwort umso intensiver, je weniger Komponenten zeitgleich geimpft werden.

Wenn der Impfstatus der Mutterstute oder die Abwehrlage des Fohlens unklar ist, kann der Antikörperstatus des Fohlens gegen equine Influenzaviren, equine Herpesviren und Tetanus im Alter von 4 Monaten bestimmt werden. Die Ergebnisse sind dann die Basis für das Grundimmunisierungsschema.

TGD TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG
PFERDE-
GESUNDHEITSDIENST

Nach dieser Grundimmunisierung wird in dem regulär vorgesehenen Wiederholungsintervall weiter geimpft.

Impfempfehlung für Fohlen:
Im Alter von 6 Monaten: Herpes, Influenza, Tetanus
4 bis 6 Wochen später: Herpes, Influenza, Tetanus

Im Alter von 12 bis 14 Monaten: Herpes (Wiederholung alle 6 Monate, Influenza (Wiederholung alle 6 – 12 Monate)
Im Alter von 19 bis 21 Monaten: Tetanus (alle 2 Jahre wiederholen)

Bei in einem höheren Alter vorgestellten Erstimpflingen sowie bei unbekanntem Impfstatus ist ein Impfschema mit den gleichen Impfintervallen anzuwenden.

Impfempfehlung für tragende Stuten:
Im 4./5. und 8. Monat der Trächtigkeit: EHV-1 (Lebendvakzine)
oder
im 5., 7. und 9. Monat der Trächtigkeit: EHV (inaktivierte Vakzine)
Im 4. bis 5. Monat der Trächtigkeit und 10. bis 11. Monat der Trächtigkeit: EIV

Die Impfung der tragenden Stuten ist wichtig, da über die erste Milch der Stute (Kolostrum) u.a. Abwehrstoffe (Antikörper) an das ungeschützte Fohlen weitergegeben werden. Bei einer termingerechten Impfung der Stute liegen hohe Konzentrationendieser Abwehrstoffe im Kolostrum vor.

In Anlehnung an die Leitlinie der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet.) empfiehlt der Pferdegesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg folgende Vorgehensweise für die Influenza- und Herpesimpfung von Pferden in Pensionsstallungen:

1. Ziel einer Impfung gegen Influenza- und Herpesvirusinfektionen beim Pferd ist neben dem Schutz des Einzeltieres der Aufbau einer **Bestandsimmunität.** Um diesen Bestandsschutz zu erreichen, sind **alle Pferde** dauerhaft zu impfen.

2. Eine gute Bestandsimmunität führt zu einer Verminderung der freien Virusmenge im Pferdebestand und damit auch zu einer Verminderung der Anzahl und der Schwere der klinischen Erkrankungen.

3. Für die Herpesimpfungen ist die Einhaltung eines **sechsmonatigen Wiederholungsintervalls** wichtig. Im Rahmen der sechsmonatigen Wiederholungsimpfungen sollte angestrebt werden, **den gesamten Bestand** jeweils zum gleichen Zeitpunkt **zu impfen.** Wichtig ist dies vor allem im Hinblick darauf, dass es bei einem einmal mit Herpesviren infizierten Pferd jederzeit zu einer massenhaften Virusausscheidung kommen kann. Korrekt geimpfte Pferde scheiden in dieser Phase deutlich weniger Viren aus als nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpfte Tiere.
Bei Turnierpferden ist nach der LPO alle 6 Monate eine Influenza-Impfung vorgeschrieben. Bei Pferden mit einer geringen Influenzavirusexposition, die regelmäßig geimpft und weder bei Turnieren noch bei anderen Veranstaltungen mit größeren Pferdeansammlungen aus verschiedenen Beständen eingesetzt werden, kann laut StIKO ein Intervall bis zu 12 Monaten ausreichend sein.

4. Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen **sollten** in korrekt geimpfte Pferdebestände **nur Pferde mit entsprechendem Impfstatus neu aufgenommen werden.**

Stand: Januar 2022

TGD TIERGESUNDHEITSDIENSTE
DER TIERSEUCHENKASSE
BADEN-WÜRTTEMBERG

KONTAKT-ADRESSEN

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Pferdegesundheitsdienst Stuttgart
Schaflandstraße 3/3
70736 Fellbach
Telefon 0711 · 34 26 13 70
Telefax 0711 · 34 26 13 59

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg
Pferdegesundheitsdienst Aulendorf
Talstraße 17
88326 Aulendorf
Telefon 07525 · 94 22 78
Telefax 07525 · 94 22 88

www.tsk-bw-tgd.de